



## **Puchheimer Hebebühnen-Verleih**

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen Puchheimer Hebebühnen-Verleih für die Vermietung von Hubarbeitsbühnen**

#### **1. Geschäftsbedingungen, Angebot, Vertragsabschluss**

Die Vermietung von Hubarbeitsbühnen erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichenden Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner wird hiermit widersprochen. Wirksame Mietverträge kommen erst durch schriftliche Bestätigung durch Puchheimer Hebebühnen-Verleih zustande. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie von Puchheimer Hebebühnen-Verleih schriftlich bestätigt worden sind.

#### **2. Beginn der Mietzeit**

Die Mietzeit beginnt spätestens mit dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen je nach schriftlicher Absprache mit dem Kunden entweder zwecks Anlieferung beim Kunden das Gelände des Puchheimer Hebebühnen-Verleih verlassen hat oder vom Puchheimer Hebebühnen-Verleih zur Abholung für den Kunden bereitgestellt worden ist. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Unterganges bzw. der zufälligen Verschlechterung auf den Mieter über. Puchheimer Hebebühnen-Verleih ist berechtigt, dem Mieter an Stelle des vertraglich vereinbarten Gerätes ein funktionell annähernd gleichwertiges Gerät zur Anmietung bereitzustellen.

#### **3. Übernahme des Gerätes, Mängelrügen, Haftung**

Der Mieter kann das Gerät vor Übernahme bzw. vor Anlieferung auf seine Kosten besichtigen. Bei Übernahme hat er das Gerät auf betriebsfähigen und einwandfreien Zustand hin zu untersuchen, etwaige Mängel unverzüglich zu rügen und diese dem Puchheimer Hebebühnen-Verleih schriftlich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel können nicht mehr gerügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Kalendertagen nach Abholung bzw. Eintreffen des Gerätes am Bestimmungsort eine schriftliche Mängelanzeige beim Puchheimer Hebebühnen-Verleih eingegangen ist. Bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge nimmt der Puchheimer Hebebühnen-Verleih auf seine Kosten die Behebung der Mängel selbst vor oder lässt sie auf eigene Kosten durch den Mieter vornehmen. In jedem Fall der Mängelbehebung verlängert sich die Mietzeit um die Zeit von der Anzeige des Mangels bis zu dessen Beseitigung. Im Falle eines rechtzeitig gerügten und durch Puchheimer Hebebühnen-Verleih zu vertretenden Mangels kann der Mieter für die Zeit des Ausfalls des Gerätes den Mietzins anteilig kürzen. Alle weitergehenden Gewährleistungsansprüche des Mieters, insbesondere Schadenersatz, Mangelfolgeschäden und außervertragliche Ansprüche mit Ausnahme von Ansprüchen die die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Puchheimer Hebebühnen-Verleih grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt.

#### **4. Arbeitszeit, Mietberechnung und Mietzahlung**

Der Berechnung der Miete liegt die normale Arbeitszeit von bis zu acht Stunden pro Tag zugrunde.

Die vereinbarte Miete versteht sich lediglich für das gemietete Gerät. Die Mehrwertsteuer und sämtliche Nebenkosten werden gesondert berechnet.

Wird der Mietzins durch den Mieter nicht vereinbarungsgemäß gezahlt oder liegt ein Verstoß gegen eine Vertragsbestimmung, insbesondere Gefährdung des Eigentums von Puchheimer Hebebühnen-Verleih an dem vermieteten Gerät vor, so ist der Puchheimer Hebebühnen-Verleih berechtigt, das Gerät ohne weiteres auf Kosten des Mieters an sich zu nehmen. Hierzu hat der Mieter den Zutritt zu dem Gerät und dessen Abtransport zu ermöglichen. Die Rücknahme des Gerätes durch den Puchheimer Hebebühnen-Verleih lässt die Vertragspflichten des Mieters unberührt. Der Puchheimer Hebebühnen-Verleih behält sich die Geltendmachung weiteren Schadens vor.

Gegenüber den Ansprüchen vom Puchheimer Hebebühnen-Verleih ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung nur möglich, wenn der Gegenanspruch des Mieters unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

#### **6. Nebenkosten, Haftungsbeschränkung**

Der Mieter hat sämtliche Nebenkosten, insbesondere Kosten für Auf- und Abladen, Transport, Befestigung, Betriebsstoffe, Reinigung usw. zusammen mit der Miete jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen. Jegliche Verwaltungsstrafen die aufgrund von Transport oder Betrieb des Mietgegenstands zur Anzeige gebracht werden, werden dem Mieter angelastet, sofern diese nicht während des durch den Mieter beauftragten An/Abtransport des Mietgegenstands durch den Puchheimer Hebebühnen-Verleih verursacht wurden. Durch Vereinbarung der Haftungsbeschränkungsvergütung wird bei vertragsgerechter Nutzung die Haftung des Mieters für Schäden an dem Mietgegenstand, die durch fahrlässiges Eigenverschulden entstehen, auf die im Formular festgelegte Selbstbeteiligung beschränkt. Wird keine Haftungsbeschränkung vereinbart, so haftet der Mieter für jegliche Schäden an dem Mietgerät (gleichgültig, ob vom Mieter oder von Dritten verursacht) während der Mietzeit. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für vom Mieter oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden und sämtliche Schäden, die mit der Nutzung oder dem Defekt des Mietgegenstandes gegenüber Dritten entstehen. Sie gilt auch nicht für den Verlust des Mietgegenstandes beim Mieter.

## **7. Sicherung, Berechtigung**

Zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche vom Puchheimer Hebebühnen-Verleih tritt der Mieter hiermit in Höhe des gesamten vereinbarten Mietzinses zuzüglich 25% Sicherheitseinbehalt seine Forderungen gegenüber seinem Auftraggeber, bei dem die gemieteten Geräte eingesetzt sind, an den Puchheimer Hebebühnen-Verleih ab. Der Puchheimer Hebebühnen-Verleih ist jederzeit berechtigt, das Gerät während der normalen Geschäftszeit beim Mieter oder am Einsatzort zu besichtigen und auf seinen Zustand hin zu überprüfen.

## **8. Pflichten des Mieters**

Der Mieter ist verpflichtet, das gemietete Gerät ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln, insbesondere es vor Überanspruchung in jeder Weise zu schützen, für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes Sorge zu tragen. Der Puchheimer Hebebühnen-Verleih ist vom Mieter unverzüglich zu informieren, sobald ein Instandsetzungsbedarf, gleich welcher Art, vorliegt. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Puchheimer Hebebühnen-Verleih Reparaturen durchführen zu lassen, sowie Veränderungen am Mietgegenstand, insbesondere An-, Um- sowie Einbauten vorzunehmen oder Kennzeichnungen zu entfernen. Etwaige für den Einsatz der Mietsachen erforderliche behördliche Sondergenehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Puchheimer Hebebühnen-Verleih das angemietete Gerät unterzuvermieten oder auf andere Art und Weise Dritten zu überlassen. Der Mieter ist ebenfalls nicht berechtigt, das gemietete Gerät ohne vorherige schriftliche Einwilligung vom Puchheimer Hebebühnen-Verleih an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Einsatzort zu verbringen. Der Mieter ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Bedienung des gemieteten Gerätes nur durch geeignete Fachkräfte erfolgt. Betriebsstoffe, Reinigungsmittel müssen von einwandfreier Beschaffenheit sein. Der Mieter hat die Geräte außerhalb der Arbeitszeit gegen Witterungseinflüsse zu schützen und für ausreichende Bewachung zu sorgen. Erfolgt ein Zugriff Dritter auf die Mietsache (Beschlagnahme, Pfändung etc.) so ist der Mieter verpflichtet, den Puchheimer Hebebühnen-Verleih unverzüglich zu benachrichtigen und den Dritten auf das Eigentum vom Puchheimer Hebebühnen-Verleih hinzuweisen. Die Interventionskosten gehen zu Lasten des Mieters. Bei einer Verletzung der Benachrichtigungs- und Hinweispflichten hat der Mieter den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

## **9. Beendigung der Mietzeit**

Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand beim Puchheimer Hebebühnen-Verleih oder einem anderen Bestimmungsort eintrifft. Erfolgt eine Rücklieferung direkt an einen neuen Mieter, so endet die Mietzeit mit dem Tag der Absendung des Gerätes in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand durch den Mieter.

## **10. Verletzung der Unterhaltspflicht**

Wird das Gerät in einem nicht ordnungs- oder vertragsgemäßen Zustand zurückgegeben, so ist der Puchheimer Hebebühnen-Verleih berechtigt, das Gerät sofort auf Kosten des Mieters instand zu setzen. Der Puchheimer Hebebühnen-Verleih behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches vor.

## **11. Kündigung**

Die Mietzeit wird schriftlich vereinbart. Im Falle des Zahlungsverzuges des Mieters, oder wenn der Mieter seine vertraglichen Pflichten nach Abmahnung verletzt, kann der Puchheimer Hebebühnen-Verleih den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen und das gemietete Gerät ohne weiteres auf Kosten des Mieters an sich nehmen.

## **12. Zahlungsverzug**

Der Mieter kommt entsprechend den gesetzlichen Regelungen sowie durch Mahnung in Verzug.

## **13. Verlust des Mietgegenstandes**

Ist dem Mieter die Erfüllung seiner Rückgabeverpflichtung unmöglich, so hat er nach Wahl des Puchheimer Hebebühnen-Verleihs ein gleichwertiges Ersatzgerät beizubringen oder Geldersatz (Wiederbeschaffungswert) zu leisten.

## **14. Sonstige Bestimmungen**

Es gilt in jedem Fall ausschließlich österreichisches Recht. Gerichtsstand ist unabhängig des Streitwerts München. Für Lieferungen und Zahlungen gilt als Erfüllungsort 82178 Puchheim auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgte. Alle angeführten Preise gelten in Euro und verstehen sich exkl. 19 % MwSt. Zahlbar brutto ohne Abzug bzw. bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen mit 3% Skonto nach Rechnungserhalt. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile hiervon ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen sowie dem Vertrag im Übrigen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommen. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine unvorhergesehene Lücke aufweist.